

# **Richtlinien für das Ressort Bildende Kunst**

# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Grundlagen</b>   | <b>3</b> |
| 1.1 Formale Kriterien  | 4        |
| 1.2 Inhaltliche Kriterien  | 6        |
| <b>2. Spezifische Kriterien für das Ressort<br/>Bildende Kunst</b> | <b>7</b> |
| <b>3. Förderbeiträge</b>   | <b>8</b> |
| 3.1 Kunststipendium  | 8        |
| 3.2 Jahresprogrammbeitrag  | 10       |
| 3.3 Einzelveranstaltungsbeitrag                                    | 10       |
| 3.4 Publikationskostenbeitrag                                      | 11       |
| 3.5 Auszeichnung («Werkjahr»)                                      | 11       |
| 3.6 Kunstankauf  | 12       |

# 1. Grundlagen

Fördergesuche für einmalige personenbezogene Beiträge und Projektbeiträge werden aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt. Diese basieren auf dem im Kulturleitbild 2024–2027 beschriebenen Selbstverständnis der Dienstabteilung Kultur und den Grundsätzen der Förderung (Kulturleitbild 2024–2027, S. 17):

## **Selbstverständnis der Abteilung Kultur**

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle Kulturschaffen und ist bestrebt, möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Sie versteht sich als Förderin, Ermöglicherin und Vermittlerin für die in Zürich lebenden und arbeitenden Kulturschaffenden.
- Die Dienstabteilung Kultur überblickt das gesamte Kulturschaffen in der Stadt Zürich, setzt Prioritäten und bezieht neben der Perspektive der Künstler\*innen und Kulturinstitutionen auch jene des Publikums in die Förderung mit ein.

Sorgfalt, Effizienz und Transparenz sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung prägen ihren Umgang mit den Mitteln der öffentlichen Hand.

## **Grundsätze der Förderung**

- Die Kulturförderung respektiert die künstlerische Freiheit der unterstützten Projekte.
- Die Förderung erfolgt unabhängig vom politischen, konfessionellen oder kulturellen Hintergrund der Akteur\*innen. Bei der Förderung sind Gleichstellung, Diversität und Inklusion wichtige Anliegen.
- Die Kulturförderung trägt dazu bei, Vielfalt in Produktion, Präsentation und Rezeption zu ermöglichen.
- Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit werden bei der Förderung berücksichtigt.
- Die Kulturförderung hat den Anspruch, kontinuierlich und partnerschaftlich zu fördern und mit punktueller Unterstützung auch einzelnen kulturellen Projekten zur Realisierung zu verhelfen.

Die Dienstabteilung Kultur unterscheidet bei einmaligen Förderbeiträgen zwischen personenbezogenen Beiträgen und Projektbeiträgen.

a) Personenbezogene Beiträge werden einer Einzelperson oder einer Gruppe von Kulturschaffenden der freien Szene zugesprochen. Sie bieten ihnen die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum ihrer künstlerischen Tätigkeit nachzugehen. Der Beitrag ermöglicht die Arbeit an künstlerischen Vorhaben, ohne zwingend an eine abgeschlossene Umsetzung im Sinne z. B. einer Aufführung, eines Videos oder eines Buchs gebunden zu sein.

Personenbezogene Beiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Arbeitsbeitrag, Auslandatelier-Stipendium, Werkjahr.

b) Projektbeiträge werden einem konkreten künstlerischen Projekt zugesprochen, an dem eine Einzelperson oder eine Gruppe Kulturschaffender beteiligt ist. Der Beitrag wird für alle Aufwände des Projekts (Personal- und Sachaufwände) gesprochen.

Projektbeiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Druckkostenbeitrag, Festivalbeitrag, Produktionsbeitrag.

Förderbeiträge werden in der Regel auf Gesuch hin ausgerichtet. Auf Förderbeiträge besteht kein Anspruch. Das Verfahren richtet sich nach dem «Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung».

Die Gesuchstellenden werden in der Regel rund acht Wochen nach der jeweiligen Eingabefrist schriftlich benachrichtigt.

## 1.1 Formale Kriterien

Sämtliche formale Kriterien müssen erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle kulturelle Schaffen in den Bereichen Darstellende Künste, Filmkultur, Literatur, Musik und Visuelle Künste. (vgl. S. 5). Das Gesuch muss mindestens einem der folgenden Ressorts zugeordnet werden können: Bildende Kunst, Film, Jazz/Rock/Pop, Literatur, Klassische/Neue Musik, Tanz und Theater.
- Das Gesuch muss einen Bezug zur Stadt Zürich haben (vgl. S. 6).
- Gesuche werden von der Dienstabteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf [stadt-zuerich.ch/kultur](http://stadt-zuerich.ch/kultur). Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind.
- Das Gesuch und die notwendigen Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Das Gesuchsverfahren der Dienstabteilung Kultur erfolgt auf Deutsch.
- Das Gesuch muss vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
- Keine Beiträge werden gesprochen an Projekte oder künstlerische Vorhaben die für den gleichen Zweck von der Stadt Zürich bereits gefördert wurden.
- Im Fall eines ablehnenden Entscheids kann ein Gesuch nur dann ein zweites Mal eingereicht werden, wenn am entsprechenden Projekt/künstlerischen Vorhaben substantielle Änderungen vorgenommen werden.

Für Projektbeiträge gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Gesucheingabe noch nicht abgeschlossen sein.
- Das Projekt muss öffentlich zugänglich sein.
- Das Projekt ist nicht selbsttragend und kann ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Realisierbarkeit des Projekts muss durch Budget und Finanzplan aufgezeigt werden und in der Regel angemessene eigene Erträge und Beteiligung Dritter aufweisen.
- Die Entschädigung der Kulturschaffenden muss angemessen budgetiert werden. Dabei sind die gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben aufzuführen und die Empfehlungen der entsprechenden Berufsverbände zu berücksichtigen, sofern solche vorhanden sind.
- Keine Beiträge werden gesprochen an Projekte,
  - o die im Rahmen von Schulprojekten und Aus- und Weiterbildungen entstehen (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten),
  - o deren Schwerpunkt im Bereich Laien- und Soziokultur liegt,
  - o die eine vorwiegend kommerzielle Ausrichtung aufweisen,
  - o deren Schwerpunkt aus Kurs- und Workshopangeboten und/oder Weiterbildungen und Umschulungen besteht,
  - o die zur Deckung von allgemeinen Betriebskosten dienen.

Die Anforderungen an Fördergesuche können je nach Ressort und Förderbeitrag variieren. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien (vgl. S. 7) festgehalten.

## Erläuterungen von Begriffen

### Professionelles Kulturschaffen

Bei personenbezogenen Beiträgen (vgl. S. 4) gelten als professionelle Kulturschaffende Einzelpersonen, die

- hauptsächlich als Kulturschaffende tätig sind, d. h. mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für künstlerische Tätigkeit einsetzen, oder
- vom Umfeld (z. B. Veranstaltende, professionelle Kulturschaffende eines Bereichs, Kritiken/Zeitschriften, Jurys, Ausbildungsstätte) als professionell anerkannt werden.

Ausserdem gelten als professionelle Kulturschaffende Gruppen, die

- sich mehrheitlich aus professionellen Kulturschaffenden zusammensetzen und
- im kulturellen Bereich tätig sind.

Personen, die für eine Erstausbildung an einer Kunsthochschule eingeschrieben sind, gelten nicht als professionelle Kulturschaffende.

Bei **Projektbeiträgen** (vgl. S. 4) werden Projekte als professionelles Kulturschaffen anerkannt, wenn

- die am Projekt Beteiligten mehrheitlich professionelle Kulturschaffende sind oder
- das künstlerische Leitungsteam des Projekts aus professionellen Kulturschaffenden besteht.

### **Bezug zur Stadt Zürich**

Bei **personenbezogenen Beiträgen** müssen Kulturschaffende einen starken biografischen Bezug zur Stadt Zürich haben.

Ausserdem haben Gruppen einen starken Bezug zur Stadt Zürich, wenn

- sie sich mehrheitlich aus Kulturschaffenden zusammensetzen, die einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben oder
- die Gruppe selbst einen starken Bezug zur Stadt Zürich hat (z. B. Standort, Produktion, Präsentation).

Bei **Projektbeiträgen** müssen die Projekte einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben (z. B. beteiligte Kulturschaffende, Produktion, Präsentation).

## **1.2 Inhaltliche Kriterien**

Erfüllt ein Gesuch die formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen nicht sämtliche inhaltliche Kriterien erfüllt sein, damit ein Beitrag gesprochen werden kann. Die Kriterien können je nach Förderbeitrag unterschiedlich gewichtet werden. Für einzelne Ressorts oder Förderbeiträge können zusätzliche inhaltliche Kriterien festgelegt werden. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien festgehalten. Die Beurteilung erfolgt in einer Gesamtsicht folgender inhaltlicher Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel:

- **Qualität:** Ästhetische Qualität, inhaltliche Relevanz und Nachvollziehbarkeit/ Stimmigkeit des Projekts/künstlerischen Vorhabens
- **Originalität:** Eigenständigkeit, Innovation und Konsequenz in den künstlerischen Ansätzen
- **Entwicklungspotenzial** der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Ausstrahlung:** Öffentlichkeitsrelevanz und Wirkungspotenzial der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Realisierbarkeit:** Umsetzbarkeit in organisatorischer, projektspezifischer und finanzieller Hinsicht
- **Vernetzung:** Austausch und Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen
- **Vielfalt:** Diversität im Hinblick auf Beteiligte, Projekt/künstlerisches Vorhaben, Kommunikation und Publikum sowie Ermöglichung von Zugänglichkeit und kultureller Teilhabe

## 2. Spezifische Kriterien für das Ressort Bildende Kunst

Das Ressort Bildende Kunst trägt mit im Gesuchsverfahren vergebenen personenbezogenen Beiträgen zur punktuellen Unterstützung freischaffender Künstler\*innen bei (z. B. Kunststipendium). Dabei steht das Potenzial der Geförderten im Vordergrund. Einige personenbezogene Förderbeiträge werden im Berufungsverfahren vergeben (z. B. Kunstankauf). Mit den im Gesuchsverfahren vergebenen Projektbeiträgen aus dem Ressortkredit werden Projekte der freien Szene unterstützt, die dazu beitragen, die Sichtbarkeit des Zürcher Kunstschaaffens in der Stadt zu verbessern. Dabei stehen verschiedene Formate der Vermittlung im Vordergrund: z. B. Ausstellungen oder Veranstaltungen. Die Publikationskostenbeiträge schliesslich dienen dazu, die Sichtbarkeit und Präsenz des aktuellen Zürcher Kunstschaaffens auch über Zürich hinaus zu stärken.

# 3. Förderbeiträge

## 3.1 Kunststipendium

### Förderbereich

Im Rahmen der Kunststipendien der Stadt Zürich werden jedes Jahr folgende Förderbeiträge vergeben:

## Werkstipendium

### Beitragshöhe

Ein Stipendium beträgt grundsätzlich Fr. 10 000.– bis Fr. 18 000.–. Allen Teilnehmenden an der zweiten Runde wird ein Beitrag an die Produktion ausgerichtet.

### Eingabefrist

Siehe unter [stadt-zuerich.ch/bildendekunst](http://stadt-zuerich.ch/bildendekunst)

### Verfahren

Die Stipendien werden ausgeschrieben und auf Empfehlung der Fachkommission von der Dienstabteilung Kultur gesprochen. Die Gesuche werden in einem zweistufigen Verfahren beurteilt. In einem ersten Schritt werden Werkdokumentationen (Portfolios), in einem zweiten Schritt Originalarbeiten beurteilt.

Das Stipendium kann bis maximal dreimal an dieselbe Person bzw. Gruppe ausgerichtet werden.

Alle Teilnehmenden, die für die zweite Runde zugelassen werden, verpflichten sich, eine Arbeit neueren Datums einzureichen und das für die erste Jurierungsrunde eingereichte Portfolio zur öffentlichen Einsichtnahme im Zusammenhang mit der entsprechenden Stipendienausstellung zur Verfügung zu stellen.

### Ausschlusskriterium

Künstler\*innen, die im Vorjahr ein Stipendium von Stadt Zürich Kultur erhalten haben, sind im Folgejahr von einer Teilnahme ausgeschlossen.

### Spezifische Bedingungen

Es ist nicht möglich, sich gleichzeitig für mehrere Stipendien zu bewerben. Für ein Werkstipendium können sich Kunstschaaffende bewerben, die seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei Künstler\*innen-Duos muss mindestens ein Mitglied, bei Künstler\*innen-Gruppen die Mehrheit der Mitglieder seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei der Gesuchseingabe ist eine gültige Wohnsitzbestätigung oder Schriftenempfangsschein einzureichen.

## **Soziale Sicherheit**

Die Stadt Zürich engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die berufliche Vorsorge von Künstler\*innen. Für Einzelpersonen, die von der Stadt Zürich einen Förderbeitrag ab Fr. 10 000.– erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe [stadt-zuerich.ch/soziale-sicherheit-kultur](http://stadt-zuerich.ch/soziale-sicherheit-kultur)).

Die notwendigen Unterlagen (Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung und Bestätigungsschreiben über einen möglichen Einkaufsbetrag im jeweiligen Jahr) sind frühzeitig bei der Vorsorgeeinrichtung einzuholen und müssen bei der Gesuchseingabe zwingend vorliegen.

## **Auslandatelier-Stipendium und Atelierstipendium F+F**

### **Beitragshöhe**

Ein Auslandatelier-Stipendium im Ressort Bildende Kunst umfasst die unentgeltliche Benützung des zugesprochenen Ateliers sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat. Dieser Beitrag gilt auch für Gruppen, sofern diese zugelassen sind (siehe Auflagen).

Das Atelierstipendium F+F umfasst die unentgeltliche Benützung des Wohnateliers an der F+F Schule in Zürich sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 1000.– pro Monat. Das Atelier ist für Gruppen nicht zugelassen (siehe Auflagen).

### **Eingabefrist**

Siehe unter [stadt-zuerich.ch/bildendekunst](http://stadt-zuerich.ch/bildendekunst)

### **Verfahren**

Die Stipendien werden ausgeschrieben und auf Empfehlung der Fachkommission von der Dienstabteilung Kultur gesprochen. Die Auslandatelier-Stipendien sowie das Atelierstipendium F+F werden ausschliesslich auf Grundlage des einzureichenden Portfolios in einem einstufigen Beurteilungsverfahren vergeben. Es findet keine Ausstellung und Beurteilung von Originalarbeiten statt.

Ein Auslandatelier-Stipendium und das Atelierstipendium F+F wird höchstens einmal an dieselbe Person oder Gruppe vergeben.

### **Ausschlusskriterium**

Künstler\*innen, die im Vorjahr ein Stipendium von Stadt Zürich Kultur erhalten haben, sind im Folgejahr von einer Teilnahme ausgeschlossen.

### **Spezifische Bedingungen**

Es ist nicht möglich, sich gleichzeitig für mehrere Stipendien zu bewerben. Für ein Auslandatelier-Stipendium und das Atelierstipendium F+F können sich Kunstschaaffende bewerben, die seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und

Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei Künstler\*innen-Duos muss mindestens ein Mitglied, bei Künstler\*innen-Gruppen die Mehrheit der Mitglieder seit mindestens einem Jahr ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei der Gesuchseingabe ist eine gültige Wohnsitzbestätigung oder Schriftenempfangsschein einzureichen.

## 3.2 Jahresprogrammbeitrag

### Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt nicht institutionelle, nicht kommerzielle Jahresprogramme von Veranstalter\*innen in der Stadt Zürich, die dem hiesigen Kunstschaften eine Plattform bieten.

### Berechtigte

Nicht institutionelle, nicht kommerzielle Veranstalter\*innen

### Inhaltliche Kriterien

- Bei interdisziplinär ausgerichteten Jahresprogrammen sollte der Kunstanteil klar ersichtlich sein und mindesten 50 Prozent betragen.
- Die Kommission bei Kunstverkäufen soll 20 Prozent nicht überschreiten.

### Beitragshöhe

Fr. 3000.– bis Fr. 30 000.–

### Eingabefrist

1. April

## 3.3 Einzelveranstaltungsbeitrag

### Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Einzelveranstaltungen oder kürzere Veranstaltungsreihen (keine Jahresprogramme) in der Stadt Zürich, die dem hiesigen Kunstschaften eine Plattform bieten.

### Berechtigte

Nicht institutionelle, nicht kommerzielle Veranstalter\*innen

### Ausschlusskriterium

Keine Beiträge werden an künstlerische Einzelprojekte gesprochen.

### Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 15 000.–

### Eingabefristen

1. April und 1. Oktober

## 3.4 Publikationskostenbeitrag

### Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Kunst-Publikationen sowie Werkkataloge von lebenden Künstler\*innen, die der Vermittlung des Schaffens von ausgewiesenen Zürcher Kunstschaaffenden dienen. Auch experimentelle Projekte in digitalen Formaten können berücksichtigt werden, sofern der Vermittlungsanspruch eingelöst und eine allgemeine Zugänglichkeit/Distribution gewährleistet werden.

### Formales Kriterium

Zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe muss ein konkretes Publikationskonzept vorliegen.

### Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Blogs, individuelle Websites von Kunstschaaffenden, Zeitschriften/Serien, kunstwissenschaftliche Recherche- und Archivierungsprojekte
- Neuauflagen oder Nachdrucke
- Die Entwicklung von Konzepten

### Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–

### Eingabefristen

1. April und 1. Oktober

## 3.5 Auszeichnung («Werkjahr»)

### Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Künstler\*innen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, die mit ihrem bisherigen Schaffen herausragen und deren weitere Entwicklung vielversprechend ist.

### Beitragshöhe

Bis Fr. 48 000.–

### Verfahren

Es können keine Gesuche eingereicht werden. Die Vergabe erfolgt im Berufungsverfahren auf Empfehlung der Fachkommission.

## 3.6 Kunstankauf

### Förderbereich

Das zeitgenössische freie Kunstschaffen in der Stadt Zürich wird durch Kunstankäufe gefördert. Angekauft werden von der Dienstabteilung Kultur Arbeiten oder Werke von Künstler\*innen, die in Zürich geboren sind, in Zürich leben und arbeiten oder wenn das zum Ankauf vorgeschlagene Werk in engem Bezug zur Stadt Zürich steht. Werke verstorbener Kunstschaffender können nicht angekauft werden.

### Beitragshöhe

Für Kunstankäufe zur Förderung des Kunstschaffens in der Stadt Zürich stehen jährlich mindestens Fr. 200 000.– zur Verfügung.

### Verfahren

Es können keine Gesuche eingereicht werden. Kunstankäufe erfolgen im Berufungsverfahren auf Empfehlung der Fachkommission.

Zürich, 01. Januar 2025

**Stadt Zürich**  
**Kultur**  
**Bildende Kunst**  
**Stadthausquai 17**  
**Stadthaus**  
**8001 Zürich**  
**T +41 44 412 30 31**  
**[stadt-zuerich.ch/kultur](http://stadt-zuerich.ch/kultur)**

**Präsidialdepartement**